STADT DÜLMEN

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

zum Bebauungsplan

'Dörfer Geist'

Dülmen-Hiddingsel

Bearbeitung

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

FPG Freiraum - Planung & Gestaltung
Flottmannstraße 71 ▪ 44625 Herne
▪ Tel. 02323 92 900 - 62 ▪ Fax. 02323 92 900 - 64

Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

Dipl.-Biologin Sabine Dreyer

Dr. Dipl.-Biologe Thorsten Zegula

Mai 2011

Inhalt:

1 EINLEITUNG 3

1.1 Beschreibung des Planungsvorhabens 3
1.2 Rechtliche Grundlagen 4
1.3 Das Untersuchungsgebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten 6
1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen 7

2 ANGABEN ZUM PLANUNGS- UND UNTERSUCHUNGSGEBIET 8

2.1 Lage des Planungs- und Untersuchungsgebietes 8
2.2 Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen 8

3 WIRKUNGEN DES VORHABENS 10

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren 10
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 12
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 14

4 POTENZIELLE VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN 15

4.1 Fundortkataster NRW 15
4.2 Vertreter des amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzes 15
4.3 Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes 16

5 VERLETZUNG/AUSSCHLUSS EINER VERLETZUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE 19

5.1 Potentiell vorkommende Fledermausarten 20
5.1.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse 21
5.1.2 Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse 24
5.2 Potentiell vorkommende Vogelarten 27
5.2.1 Greifvögel und Eulen 28
5.2.2 Gebäudebrüter 31
5.2.3 Wiesenbrüter 34
5.2.4 Regelmäßige Nahrungsgäste 38
5.3 Potentiell vorkommende Amphibienarten 41
5.4 Potentiell vorkommende Reptilienarten 41

6 FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG 42

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Planungsvorhabens

In Dülmen-Hiddingsel ist südlich der Brinkstraße die Bebauung einer momentan landwirtschaftlich genutzten Fläche geplant. Zur Durchführung des Bauvorhabens wird durch die Stadt Dülmen ein Bebauungsplan (B-Plan 'Dörfer Geist') aufgestellt, der die planungsrechtliche Grundlage für das Bauvorhaben bildet und eine geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des Planungsgebietes sicherstellen soll.

Nach dem aktuellen Planungsstand ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Ausweisung von gewerblichen Bauflächen vorgesehen. Eine bereits gewerblich genutzte Fläche westlich des im Planungsgebiet verlaufenden Kleuterbachs sowie eine als Überschwemmungsgebiet des Kleuterbachs vorgehaltene Ackerfläche sollen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in ihrem Bestand gesichert werden.

Die ausführlichen planerischen Erläuterungen sowie die vorgesehenen städtebaulichen Festsetzungen können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren oder baurechtlichen Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender und in ihrem Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und somit die biologische Vielfalt zu erhalten.

Im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten*1 nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten*2 und der europäischen Vogelarten*3 während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*4
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

*1 vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
*2 vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
*3 vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG

*4 Nahrungs- und Jagdgebiete gehören wie Flugrouten- und Wanderkorridore zunächst nicht zu den schützenswerten (Teil)lebensräumen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sofern diese Lebensräume jedoch einen essenziellen Habitatsbestandteil für eine lokale Population darstellen, kann eine vorhabenbedingte Funktionsstörung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Population führen würde, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzen.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben*5 sind die zuvor genannten Zugriffsverbote unter Beachtung von Abs. 5 des § 44 BNatSchG nur auf die in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) genannten Arten sowie auf die Europäischen Vogelarten anzuwenden; nur national besonders geschützte Arten unterliegen einer pauschalen Freistellung durch den Gesetzgeber und werden wie alle übrigen Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Des Weiteren werden die Zugriffsverbote nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eventuelle Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) führen.

*5 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4 ff LG
zulässige Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches i. S. d. § 30/§ 33/§ 34/§ 35 BauGB)

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl für die Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe I) zu betrachten sind.*1 Sofern in einem Untersuchungsraum diese 'planungsrelevanten Arten' vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe II) durchzuführen. Sofern eine Verletzung der Zugriffsverbote vorliegt und diese nicht durch Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden ist, wird in einer dritten Stufe überprüft, ob eine Ausnahme von den Verbotsbeständen zugelassen werden kann.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 189 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 134 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 24 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

*1 Arten die nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugeordnet werden, sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht näher zu betrachten. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird.

1.3 Das Untersuchungsgebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Untersuchungsgebietes stellen im Zusammenhang mit den angrenzenden Garten- und Gewerbegrundstücken sowie dem im Planungsraum verlaufenden Kleuterbach (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen') einen potentiellen (Teil-)Lebensraum für planungsrelevante Arten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW dar. Ob im Bereich des Untersuchungsgebiets jedoch tatsächlich planungsrelevante Arten zu erwarten sind, war zum Anfang des Jahres 2011 nicht bekannt. Damit eventuelle Konflikte zwischen dem geplanten Bauvorhaben und den Belangen des Artenschutzes differenziert dargestellt werden können, beauftragte die Stadt Dülmen im März 2011 das Landschaftsarchitekturbüro FPG Heller + Kalka/Herne mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden:

- die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder (potentiell) zu erwarten sind, ermittelt und dargestellt
- die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt und dargestellt, die mit der Realisierung des geplanten Vorhabens einhergehen können
- die ermittelten Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften überprüft (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen

Das methodische Vorgehen und die Definitionen der in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung verwandten Begrifflichkeiten orientieren sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung der für Bauen und Natur-/Umweltschutz zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalens*1 '*Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*' (2010) den Broschüren '*Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*' (2007) und '*Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen*' (2010) des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sowie an der Veröffentlichung *'Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*' (2009) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).

*1 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

2 Angaben zum Planungs- und Untersuchungsgebiet

2.1 Lage des Planungs- und Untersuchungsgebietes

Die Lage des Planungs- und Untersuchungsgebietes sowie der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans, können der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

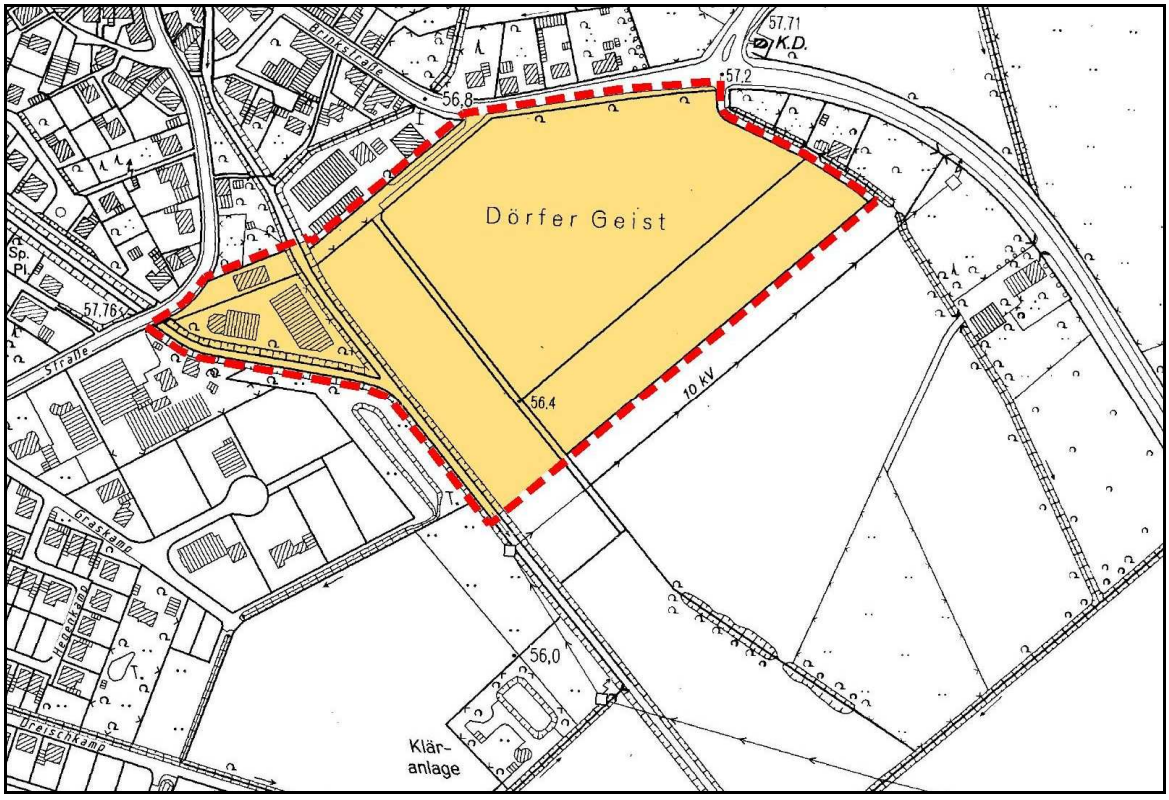

Abbildung 01: Lage des Planungs- und Untersuchungsgebietes

2.2 Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen

Das Planungs- bzw. Untersuchungsgebiet wird zwischen der Brinkstraße im Norden und dem Kleuterbach im Südwesten ausschließlich ackerbaulich genutzt, wobei die nordöstlich an den Bachlauf angrenzende Agrarfläche als Überschwemmungsgebiet vorgehalten wird. Lediglich eine kleine Teilfläche westlich des Kleuterbachs unterliegt einer gewerblichen Nutzung. Von einigen Einzelbäumen (u. a. Kopfweiden am Kleuterbach) und kleinen Gehölzflächen im Bereich des vorhandenen Gewerbegebietes abgesehen, wird der Planungsraum somit durch gehölzarme und ungegliederte landwirtschaftliche Produktionsflächen geprägt.

Abbildung 02: Agrarfläche und angrenzender Straßenraum (Brinkstraße)

Abbildung 03: 'Kleuterbach' an der südwestlichen Grenze des Untersuchungsgebiets

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die primären Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung von städtebaulichen Projekten zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können; hierbei erfolgt eine Unterscheidung der Beeinträchtigungen in 'baubedingte Wirkfaktoren', 'anlagenbedingte Wirkfaktoren' und 'betriebsbedingte Wirkfaktoren'.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Durchführung von Baumaßnahmen hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge. Diese verstärkte Anwesenheit wird von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden und kann gegebenenfalls zu einer Vergrämung, d. h. zu einer (dauerhaften) Vertreibung aus dem betroffenen Lebensraum führen.

Baufeldherrichtung (Baureifmachung)

Im Rahmen der Baufeldherrichtung sind neben den hiermit verbundenen Störungen (vgl. 'Emissionen'/'Erschütterungen') auch direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch den Einsatz von Kleingeräten (Freischneider) und Großgeräten (Radlader/Bagger/Forstmulcher) nicht auszuschließen. Des Weiteren werden im Zuge der Baureifmachung gegebenenfalls Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige bauliche Anlagen (Mauern o. ä.) abgerissen, die ein geeignetes Habitat für planungsrelevante Tierarten (z. B. Fledermäuse/Vögel/Reptilien) darstellen können.

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Mit Baumaßnahmen geht in der Regel eine temporäre Inanspruchnahme von Baunebenflächen einher, die z. B. als Arbeitsraum benötigt oder als Flächen für Materiallagerungen genutzt werden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen als Baunebenflächen kann zu einer Verletzung oder Tötung erdbewohnender Tierarten sowie zu einer Veränderung des Habitates 'Boden' und einem vorübergehenden Verlust von Teillebensräumen führen.

Kraftfahrzeugverkehr (Baustellenverkehr)

Mit dem baubedingten Kraftfahrzeugverkehr können direkte Verletzungen von Tieren oder Individuenverluste durch Tötung verbunden sein (Verkehrsverluste); des weiteren kann eine verkehrsbedingte Bodenverdichtung zur Zerstörung von Pflanzenhabitaten und einer Verletzung oder Tötung von erdbewohnenden Tierarten führen.

Eintrag umweltgefährdender Stoffe

Während der Bauzeit können durch Unfälle, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang umweltgefährdende Stoffe (z. B. Kraftstoffe/Öle) in den Boden oder in Oberflächengewässer gelangen; von diesen Stoffen können gegebenenfalls Beeinträchtigungen der im Lebensraum siedelnden Tierarten ausgehen.

Emissionen

Mit Baumaßnahmen treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf; je nach Intensität und Modulation kann diese Verlärmung von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und gegebenenfalls zu einer Vergrämung einzelner Arten führen. Daneben sind Schadstoffemissionen durch verbrennungsmotorbetriebene Baugeräte und Staubemissionen zu erwarten, von denen negative Wirkungen auf die Biozönose ausgehen können.

Erschütterungen

Durch den Baubetrieb können bei Gründungs-, Verdichtungs- oder Vortriebsarbeiten Erschütterungen des Baugrundes auftreten, die ebenso wie die zuvor beschriebenen Lärmemissionen von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden können.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Veränderung der Nutzungs- und Biotopstrukturen

Die Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen oder der Minderung der Biotopvielfalt zu einer Störung des Biotopverbundes führen; der ehemalige Lebensraum kann in Folge dieser Überprägung von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt genutzt werden. Daneben können sich für wildlebende Tiere neue räumliche Beziehungen aus den zuvor genannten Gründen und dem hiermit verbundenen Verlust ehemaliger Wanderrouten ergeben.

Zerstörung der vorhandenen Bodenstrukturen

Der Bau von Gebäuden ist in der Regel mit der Versiegelung von Freiflächen und somit mit einem dauerhaften Habitatsverlust verbunden. Durch die Zerstörung der vorhandenen Bodenstrukturen können Wildtiere in erster Linie direkt durch Tötung [(teilweise) erdbewohnende Tierarten] sowie indirekt durch den Verlust bzw. die Veränderung des Habitates 'Boden' betroffen sein.

Zerstörung der vorhandenen Vegetationsstrukturen

Die Zerstörung von Vegetationsstrukturen kann in einem Baugebiet zu einem direkten Verlust planungsrelevanter Pflanzenarten führen; daneben geht die Zerstörung von Vegetationsbeständen mit einem Verlust von (Teil)lebensräumen für Wildtiere einher.

Barrierewirkung von Gebäuden/Verkehrstrassen etc.

Gebäude können Wander- oder Flugrouten von wildlebenden Tieren zerschneiden; durch diese Barrierewirkung sind gegebenenfalls essentielle Teillebensräume (z. B. Vermehrungshabitate) für die betroffenen Tiere nicht mehr erreichbar, was zu einem Zusammenbruch der lokalen Population führen kann. Eine zerschneidende Wirkung auf Wanderrouten kann je nach Bau-, Nutzungsart und Frequentierung auch von Verkehrsflächen (Verkehrstrassen/Parkplätzen) oder sonstigen baulichen Anlagen (Mauern/Gräben etc.) ausgehen.

Kollisionsrisiko mit Gebäuden

Die Kollision von Vögeln mit Glasflächen (Vogelschlag) kann einen bestands-dezimierenden Faktor für eine lokale Vogelpopulation darstellen. Hierbei ist es faktisch unerheblich, ob die Glasfläche auf Grund ihrer Durchsichtigkeit von den Tieren nicht als Hindernis erkannt werden kann oder ob sich die umgebende Landschaft in der Fläche wiederspiegelt. Vogelschlag ist in erster Linie an großen Glasfronten ein Problem, wie sie in der zeitgemäßen Büro- und Gewerbegebäude-Architektur zum Einsatz kommen.

Fallenwirkung von Entwässerungsbauteilen

Entwässerungsbauteile (Schachtbauwerke, Hof- und Straßeneinläufe), wie sie zur Flächenentwässerung in Baugebieten eingesetzt werden, können eine starke Fallen-wirkung für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger aufweisen. Die Tiere gelangen in das Kanalisationsnetz, werden bei der Reinigung des Entwässerungssystems ver-letzt/getötet oder verhungern.

Anziehende Wirkung/Fallenwirkung von Leuchten

Künstliches Licht wirkt durch einen in der Regel relativ hohen UV-Anteil im Licht-spektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht zum einen die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen und zum anderen können in das Leuchtengehäuse eingedrungene Insekten sich häufig nicht mehr befreien und gehen durch die Hitzeeinwirkung zugrunde oder verhungern.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Erschließung von Baugebieten hat immer eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Erschließungsgebiet zur Folge. Diese verstärkte Anwesenheit wird von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden und kann gegebenenfalls zu einer Vergrämung führen.

Kraftfahrzeugverkehr (Individual-/öffentlicher Verkehr)

Mit der Realisierung von städtebaulichen Wohn- oder Gewerbebauprojekten geht in der Regel eine verkehrliche Erschließung bzw. eine Erhöhung des bereits bestehenden Kraftfahrzeugverkehrs im Vorhabensgebiet einher. Hiermit sind neben den nachfolgend beschriebenen verkehrsbedingten Emissionen visuelle Effekte verbunden, die von vielen wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und diese gegebenenfalls vergrämen.

Emissionen

Mit der zuvor beschriebenen verkehrlichen Erschließung bzw. der Erhöhung des bereits bestehenden Kraftfahrzeugverkehrs ist eine höhere Verlärmung des Erschließungsgebietes verbunden, die je nach Intensität und Modulation von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden kann und gegebenenfalls zu einer Vergrämung führt. Neben der zuvor beschriebenen Emissionsquelle kann eine Verlärmung des Untersuchungsraumes gegebenenfalls durch gewerblich bedingte Lärmquellen erfolgen. Des Weiteren steigen mit der Verkehrsbelastung und dem zusätzlichen Hausbrand die Konzentrationen von Luftschadstoffen und Feinstaubpartikeln an. Neben der Belastung durch Lärm-, Luftschadstoff- und Feinstaubemissionen können geänderte Beleuchtungsverhältnisse (Lichtemissionen) zu einer Verhaltensänderung oder Störung einzelner Tiergruppen führen.

4 Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Ermittlung potentieller Vorkommen von Tierarten, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) in Nordrhein-Westfalen den 'planungsrelevanten Arten' zuzurechnen sind (vgl. Kapitel 1.2. 'Rechtliche Grundlagen'), wurden das Fundortkataster des Landes Nordrhein-Westfalen (FOK NRW) sowie die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW auf Ebene des zugehörigen Messtischblattes ausgewertet. Des Weiteren erfolgte bei zwei Vertretern des amtlichen bzw. ehrenamtlichen Naturschutzes im Kreis Coesfeld*1 eine Anfrage über eventuelle Kenntnisse planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Die Ergebnisse der durchgeführten Datenrecherche werden nachfolgend wiedergegeben.

*1 Biologische Station/Kreis Coesfeld
NABU Kreis Coesfeld

4.1 Fundortkataster NRW

Das Fundortkataster des Landes Nordrhein-Westfalen verzeichnet für das Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Tierarten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

4.2 Vertreter des amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzes

Biologische Station/Kreis Coesfeld

Der Biologischen Station des Kreises Coesfeld liegen für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine Daten über Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Naturschutzbund Deutschland e.V./Kreis Coesfeld

Der zuständigen Kreisgruppe des 'Naturschutzbund Deutschland e.V.' (NABU) sind im Untersuchungsraum keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.

4.3 Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die im zugehörigen Messtischblatt (Blatt 4110/Senden/M: 1: 25.000) nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgeführt sind hierbei nur die Arten, die in den Lebensraumtypen des Planungsgebietes zu erwarten sind.

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	§ 7 Absatz 2 BNatSchG	FFH-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantisch)	Status (Messtischblatt)	Bemerkung	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker, Weinberge	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude
Säugetiere	Braunes Langohr	Plecotus auritus	§§	Anh. IV	3	G	Art vorhanden			X		X	WS/(WQ)
	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	§§	Anh. IV	3	G	Art vorhanden		(X)	X			WS/WQ
	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	§§	Anh. IV	3	G	Art vorhanden		X	X		(X)	X/WS/WQ
	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	§§	Anh. IV	I	G	Art vorhanden		(X)	WS/WQ	(X)	(X)	(WQ)
	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	§§	Anh. IV	2	U	Art vorhanden		X	X/WS/WQ			(WS)/(WQ)
	Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	§§	Anh. IV	I	G	Art vorhanden		X				(WS)/(WQ)
	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	§§	Anh. IV	3	G	Art vorhanden		X	X			(WQ)
	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	§§	Anh. IV	*N	G	Art vorhanden		(X)	XX			WS/WQ

G = Erhaltungszustand günstig
U = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
S = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

XX Hauptvorkommen / **X** Vorkommen / **(X)** potentielles Vorkommen
WS Wochenstube / **ZQ** Zwischenquatier / **WQ** Winterquatier / **( )** potentielles Vorkommen

Schutzstatus/Rote Liste (NRW)
0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
I gefährdete wandernde Art
R extrem selten
V Art der Vorwarnliste
* ungefährdet/nicht gefährdet
D Daten nicht ausreichend/defizitär
S höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen
N dank Naturschutzmaßnahmen gleich oder geringer gefährdet

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2)
§ besonders geschützte Art
§§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
Anh. II/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Tabelle 01: Planungsrelevante Arten/Säugetiere (Messtischblatt 4110/Senden)

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	§ 7 Absatz 2 BNatSchG	Vogelschutz-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantisch)	Status (Messtischblatt)	Bemerkung	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker, Weinberge	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude
Vögel	Baumfalke	Falco subbuteo	§§	Art. 4 (2)	3	U	sicher brütend		X	X		X	
	Eisvogel	Alcedo atthis	§§	Anh. I	*	G	sicher brütend		XX				
	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	§§	Art. 4 (2)	3	U	sicher brütend		X				
	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicuros	§		2	U↓	sicher brütend			X			
	Graureiher	Ardea cinerea	§		*	G	sicher brütend		X	X	X		
	Habicht	Accipiter gentilis	§§		V	G	sicher brütend			X	(X)		
	Kiebitz	Vanellus vanellus	§§	Art. 4 (2)	3	G	sicher brütend		X		XX		
	Kleinspecht	Dendrocopos minor	§		3	G	sicher brütend			X			
	Mäusebussard	Buteo buteo	§§		*	G	sicher brütend			X	X	X	
	Mehlschwalbe	Delichon urbica	§		3 S	G↓	sicher brütend				(X)	X	XX
	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	§	Art. 4 (2)	3	G	sicher brütend		(X)	XX		X	
	Pirol	Oriolus oriolus	§	Art. 4 (2)	1	U↓	sicher brütend			X			
	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	§		3 S	G↓	sicher brütend		X		X	X	XX
	Rebhuhn	Perdix perdix	§		2 S	U	sicher brütend				XX	XX	
	Rohrweihe	Circus aeruginosus	§§	Anh. I	3 S	U	beobachtet zur Brutzeit		X		X	X	
	Rotmilan	Milvus milvus	§§	Anh. I	3	S	sicher brütend			X	X	(X)	
	Schleiereule	Tyto alba	§§		* S	G	sicher brütend		(X)	X	X	XX	X
	Schwarzspecht	Dryocopus maritius	§§	Anh. I	* S	G	sicher brütend			X		X	
	Sperber	Accipiter nisus	§§		*	G	sicher brütend			X	(X)	X	
	Steinkauz	Athene noctua	§§		3 S	G	beobachtet zur Brutzeit			XX	(X)	X	X
	Tafelente	Aythya ferina	§	Art. 4 (2)	3	S	sicher brütend		X			(X)	
	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	§	Art. 4 (2)	*	G	sicher brütend		XX				
	Turmfalke	Falco tinnunculus	§§		V S	G	sicher brütend			X	X	X	X
	Turteltaube	Streptopelia turtur	§§		2	U↓	sicher brütend			XX	X		
	Uhu	Bubo bubo	§§	Anh. I	V S	U↑	sicher brütend						(X)
	Wachtel	Coturnix coturnix	§		2 S	U	sicher brütend				XX	XX	
	Waldkauz	Strix aluco	§§		*	G	sicher brütend			X		(X)	X
	Waldohreule	Asio otus	§§		3	G	sicher brütend			XX		(X)	
	Wasserralle	Rallus aquaticus	§	Art. 4 (2)	3	U	beobachtet zur Brutzeit		X			(X)	

G = Erhaltungszustand günstig
U = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
S = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

XX Hauptvorkommen / **X** Vorkommen / **(X)** potentielles Vorkommen

Schutzstatus/Rote Liste (NRW)
0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
I gefährdete wandernde Art
R extrem selten
V Art der Vorwarnliste
* ungefährdet/nicht gefährdet
D Daten nicht ausreichend/defizitär
S höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen
N dank Naturschutzmaßnahmen gleich oder geringer gefährdet

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2)
§ besonders geschützte Art
§§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)
Anh. I Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)
Art. 4 (2) Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 02: Planungsrelevante Arten/Vögel (Messtischblatt 4110/Senden)

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	§ 7 Absatz 2 BNatSchG	FFH-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantisch)	Status (Messtischblatt)	Bemerkung	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker, Weinberge	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude
Amphibien	Kammmolch	Triturus cristatus	§§	Anh. II, IV	3	G	Art vorhanden		(X)	X		(X)	
	Laubfrosch	Hyla arborea	§§	Anh. IV	2 N	U↑	Art vorhanden		(X)	XX		XX	

G = Erhaltungszustand günstig
U = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
S = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

XX Hauptvorkommen / **X** Vorkommen / **(X)** potentielles Vorkommen

Schutzstatus/Rote Liste (NRW)
0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht ^^
2 stark gefährdet
3 gefährdet
I gefährdete wandernde Art
R extrem selten
V Art der Vorwarnliste
* ungefährdet/nicht gefährdet
D Daten nicht ausreichend/defizitär
S höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen
N dank Naturschutzmaßnahmen gleich oder geringer gefährdet

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2)
§ besonders geschützte Art
§§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
Anh. II/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Tabelle 03: Planungsrelevante Arten/Amphibien (Messtischblatt 4110/Senden)

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	§ 7 Absatz 2 BNatSchG	FFH-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Atlantisch)	Status (Messtischblatt)	Bemerkung	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker, Weinberge	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude
Reptilien	Zauneidechse	Lacerta agilis	§§	Anh. IV	2	G↓	Art vorhanden			X	X	XX	(X)

G = Erhaltungszustand günstig
U = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
S = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

XX Hauptvorkommen / **X** Vorkommen / **(X)** potentielles Vorkommen

Schutzstatus/Rote Liste (NRW)
0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
I gefährdete wandernde Art
R extrem selten
V Art der Vorwarnliste
* ungefährdet/nicht gefährdet
D Daten nicht ausreichend/defizitär
S höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen
N dank Naturschutzmaßnahmen gleich oder geringer gefährdet

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2)
§ besonders geschützte Art
§§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
Anh. II/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Tabelle 04: Planungsrelevante Arten/Reptilien (Messtischblatt 4110/Senden)

5 Verletzung/Ausschluss einer Verletzung der Zugriffsverbote

In den nachfolgenden Kapiteln wird überschlägig geprüft, ob durch die mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren (vgl. Kapitel 3 'Wirkungen des Vorhabens') gegebenenfalls eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen') zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu erfolgt in erster Linie ein Abgleich der Lebensraumansprüche der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten/Artengruppen (vgl. Kapitel 3 'Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten') mit den im Rahmen der Habitatseinschätzung gewonnenen Erkenntnissen (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägung'), wodurch gegebenenfalls ein tatsächliches Vorkommen einzelner Arten oder Artengruppen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren ist ein Ausschluss möglich, wenn die Empfindlichkeit der betrachteten Art/Artengruppe gegenüber dem geplanten Vorhaben oder die Intensität der zu erwartenden Wirkfaktoren so gering ist, dass die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes aller Wahrscheinlichkeit nach nicht verletzt werden. Ein weiteres Ausschlusskriterium kann dann bestehen, wenn eine Verletzung der Zugriffsverbote anzunehmen ist, diese Verletzung jedoch auf einzelne Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten begrenzt bleibt.

Die Betrachtung der nachfolgenden Artengruppen beschränkt sich auf die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Tier- bzw. Pflanzenarten, die in Nordrhein-Westfalen nicht den planungsrelevanten Arten zugerechnet werden, keinem anderweitigen Schutz durch Gesetze, Verordnungen o. ä. unterliegen.

5.1 Potentiell vorkommende Fledermausarten

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potentiellen (Teil-)Lebensraum für acht Fledermausarten dar, von denen, nach einem Abgleich ihrer Lebensraumansprüche mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Planungsraum, keine Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die nachfolgenden Betrachtungen wurden die potentiell im Planungsraum vorkommenden Arten aufgrund ihrer im Jahreszyklus überwiegend genutzten Tages-, Zwischen- und Paarungsquartiere sowie der Wahl ihres Wochenstuben-Standortes zur ökologischen Gilde der 'Gebäudebewohnenden Fledermäuse' sowie zur ökologischen Gilde der 'Gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse' zusammengefasst; sofern die nachfolgend aufgeführten Fledermausarten Überwinterungsquartiere in Nordrhein-Westfalen nutzen, wurde bei dieser Zuordnung die Art des Winterquartiers ebenfalls berücksichtigt.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

- Braunes Langohr (Plecotus auritus)
- Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
- Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
- Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
- Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

5.1.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Die ökologische Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse nutzt während des Jahresverlaufs überwiegend oder ausschließlich Quartiere in bzw. an Gebäuden oder baulichen Anlagen. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Quartierstandortes meist Offenlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Park- und Gartenflächen, Gehölz- oder lichte Waldbestände sowie Gewässer im Umfeld genutzt.

Aufgrund der engen Bindung der Quartiere an bauliche Anlagen in zumeist dörflichen Siedlungsbereichen, stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Gebäuden einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung von gebäudebewohnenden Fledermäusen dar. Eine Gefährdung der betrachteten Fledermausgruppe besteht daher in erster Linie bei einem Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Veränderung der als Quartierplatz genutzten Gebäude. Des Weiteren können Veränderungen, die zu einer Eignungsminderung der angrenzenden Nahrungshabitate führen, negative Auswirkungen auf die Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse darstellen.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Mit der Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) und der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) kann im Untersuchungsgebiet das Vorkommen von zwei primär gebäudebewohnenden Fledermausarten potentiell nicht ausgeschlossen werden. Beide Arten befinden sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens in einem günstigen Erhaltungszustand, d. h. dass aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Population sowie ihres Lebensraumes und ihrer Zukunftsaussichten die lokalen Bestände nicht bedroht sind und ihr Überleben somit langfristig gesichert erscheint.

Quartiervorkommen im Untersuchungsgebiet

Quartierplätze der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten sind aktuell im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist lediglich eine Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nordöstlich des Überschwemmungsgebietes des Kleuterbach vorgesehen. Für diesen Bereich können Quartiervorkommen aufgrund

fehlender potentieller Quartierstandorte (Gebäude/bauliche Anlagen) prinzipiell ausgeschlossen werden.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Bereich der durch die Realisierung des Bebauungsplanes betroffenen Flächen befinden sich keine Quartiervorkommen der betrachtete Fledermausgruppe. Eine direkte Verletzung oder Tötung von Tieren durch eine baubedingte Inanspruchnahme kann somit ausgeschlossen werden. Des Gleichen ist die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionsverluste aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben, da Fledermäuse unbewegliche oder sich langsam bewegende Hindernisse frühzeitig erkennen und umfliegen können.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Im Bereich der durch die Realisierung des Bebauungsplanes betroffenen Flächen befinden sich keine Quartiervorkommen der betrachteten Fledermausgruppe; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten können somit ausgeschlossen werden.

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Bereich der durch die Realisierung des Bebauungsplanes betroffenen Flächen befinden sich keine Quartiervorkommen der betrachteten Fledermausgruppe; eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist somit nicht gegeben.

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Untersuchungsraumes stellen im Zusammenhang mit den angrenzenden Gehölzbeständen und dem Kleuterbach an der südwestlichen Untersuchungsgebietsgrenze grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachtete Fledermausgruppe dar. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist von einer Minderung dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen

jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Fledermäuse i. d. R. auch Nahrungsräume nutzen, die weit von ihren Quartierstandorten entfernt liegen und das Untersuchungsgebiet somit nur einen Teil ihres Nahrungsraumes umfasst. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der gebäudebewohnenden Fledermausarten darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt; desgleichen sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten nicht gegeben. Ebenso können vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, ausgeschlossen werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.1.2 Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

Die ökologische Gilde der gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse nutzt während des Jahresverlaufs sowohl Gebäudequartiere als auch Spalten- oder Höhlenquartiere in bzw. an Bäumen. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Quartierstandortes meist Offenlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Park- und Gartenflächen, Gehölz- oder lichte Waldbestände sowie Gewässer im Umfeld genutzt.

Aufgrund der engen Bindung der Quartiere an bauliche Anlagen oder Altbäume, stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Gebäuden und Bäumen einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung der betrachteten Fledermausgruppe dar. Eine Gefährdung besteht daher in erster Linie bei einem Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Umgestaltung der als Quartierplatz genutzten Gebäude sowie bei einer Rodung von Quartierbäumen. Des Weiteren können Veränderungen, die zu einer Eignungsminderung der angrenzenden Nahrungshabitate führen, negative Auswirkungen auf die Gilde der gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse darstellen.

<u>Erhaltungszustand der lokalen Bestände</u>

Von den im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließenden gebäude- und baumbewohnenden Fledermäusen (6 Arten) befinden sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens aktuell 5 Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Arten für die ein günstiger Erhaltungszustand vorliegt sind aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Population sowie ihres Lebensraumes und ihrer Zukunftsaussichten in ihren Beständen nicht bedroht, so dass ihr Überleben langfristig gesichert erscheint. Lediglich der Erhaltungszustand des 'Kleinen Abendseglers' wird in der betrachteten biogeografischen Region als unzureichend eingestuft.

<u>Quartiervorkommen im Untersuchungsgebiet</u>

Quartierplätze der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden gebäude- und baumbewohnenden Fledermausarten sind aktuell im Untersuchungsraum nicht bekannt. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist lediglich eine Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nordöstlich des Überschwemmungsgebietes des Kleuterbach vorgesehen. Für diesen Bereich können Quartiervor-

kommen aufgrund fehlender potentieller Quartierstandorte (Gebäude/bauliche Anlagen/Bäume) prinzipiell ausgeschlossen werden.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Bereich der durch die Realisierung des Bebauungsplanes betroffenen Flächen befinden sich keine Quartiervorkommen der betrachtete Fledermausgruppe. Eine direkte Verletzung oder Tötung von Tieren durch eine baubedingte Inanspruchnahme kann somit ausgeschlossen werden. Des Gleichen ist die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionsverluste aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben, da Fledermäuse unbewegliche oder sich langsam bewegende Hindernisse frühzeitig erkennen und umfliegen können.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Im Bereich der durch die Realisierung des Bebauungsplanes betroffenen Flächen befinden sich keine Quartiervorkommen der betrachtete Fledermausgruppe; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten können somit ausgeschlossen werden.

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Bereich der durch die Realisierung des Bebauungsplanes betroffenen Flächen befinden sich keine Quartiervorkommen der betrachtete Fledermausgruppe; eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist somit nicht gegeben.

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Untersuchungsraumes stellen im Zusammenhang mit den angrenzenden Gehölzbeständen und dem Kleuterbach an der südwestlichen Untersuchungsgebietsgrenze grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachtete Fledermausgruppe dar. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist von einer Minderung dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen

jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Fledermäuse i. d. R. auch Nahrungsräume nutzen, die weit von ihren Quartierstandorten entfernt liegen und das Untersuchungsgebiet somit nur einen Teil ihres Nahrungsraumes umfasst. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der gebäudebewohnenden Fledermausarten darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt; desgleichen sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten nicht gegeben. Ebenso können vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, ausgeschlossen werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der gebäude- und baumbewohnenden Fledermausarten somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2 Potentiell vorkommende Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potentiellen Lebensraum für eine Vielzahl von planungsrelevanten Vogelarten dar (29 Arten). Erfolgt ein Abgleich der Lebensraumansprüche der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Planungsraum, kann ein Vorkommen von ca. 17 Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die verbleibenden 12 Vogelarten wurden für die nachfolgenden Betrachtungen zu ökologischen Gilden (Vogelgruppen) zusammengefasst, die gleiche oder ähnliche Umweltresourcen nutzen. Für die Zuordnung zu den einzelnen Gilden wurden in erster Linie die Ansprüche bzw. das Verhalten der Arten während der Brutzeit herangezogen. Jede Art wurde hierbei nur einer Gilde zugeordnet, auch wenn auf Grund der zuvor genannten Kriterien Überschneidungen vorliegen können.

Greifvögel und Eulen

- Baumfalke (Falco subbuteo)
- Habicht (Accipiter gentilis)
- Mäusebussard (Buteo buteo)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Sperber (Accipiter nisus)
- Turmfalke (Falco tinnunculus)

Gebäudebrüter

- Mehlschwalbe (Delchion urbica)
- Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Wiesenbrüter

- Kiebitz (Vanellus vanellus)
- Rebhuhn (Perdix perdix)
- Wachtel (Coturnix coturnix)

Regelmäßige Nahrungsgäste

- Graureiher (Ardea cinerea)

5.2.1 Greifvögel und Eulen

Die ökologische Gilde der 'Greifvögel und Eulen' siedelt in reich strukturierten halboffenen Landschaftsräumen, die zumeist einen Bezug zu größeren Gehölz beständen wie Wäldern, Waldinseln oder Feldgehölzen aufweisen. Mit Ausnahme der Wiesenweihe (Wiesenbrüter) und der Rohrweihe (Röhricht- und Seggenried-brüter) brüten die Vögel überwiegend in Laub- oder Nadelbaumbeständen, wobei von einigen Arten alte Greifvogel-Horste oder ehemalige Nester von Krähenvögeln genutzt werden. Des Weiteren finden sich mit dem Turmfalken (Falco tinnunculus) und dem Wanderfalken (Falco peregrinus) sowie einigen Eulenvögeln mehrere Arten unter der betrachteten Vogelgruppe, die in Siedlungsbereichen Nistplätze in bzw. an Gebäuden oder in Baumhöhlen nutzen. Als Nahrungsgebiet dienen den Vögeln überwiegend Agrar- und Brachflächen, die Randbereiche von Gehölz-flächen oder strukturreiche Grünanlagen in der weiteren Umgebung der Brut- und Niststandorte.

Aufgrund ihrer Lebensweise ist die betrachtete Vogelgruppe besonders anfällig gegenüber einer Rodung der als Neststandort genutzten Gehölze bzw. einem Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Umgestaltung der als Brut- und Niststandorte genutzten Gebäude. Des Weiteren können Verände-rungen, die zu einer Eignungsminderung der Nahrungshabitate führen negative Auswirkungen auf die Gilde der 'Greifvögel und Eulen' darstellen.

<u>Erhaltungszustand der lokalen Bestände</u>

Von den im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließenden planungsrelevanten Greifvögeln (6 Arten) befinden sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens aktuell 4 Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Arten für die ein günstiger Erhaltungszustand vorliegt sind aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Population sowie ihres Lebensraumes und ihrer Zukunftsaussichten in ihren Beständen nicht bedroht, so dass ihr Überleben langfristig gesichert erscheint. Der Erhaltungs-zustand des Baumfalken (Falco subbuteo) wird in der betrachteten biogeografischen Region hingegen als unzureichend, der des Rotmilans (Milvus milvus) als schlecht eingestuft.

Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Brut- und Nistplätze der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Greifvögel und Eulen sind aktuell nicht bekannt und werden aufgrund der Habitatsausstattung des Untersuchungsraumes auch zukünftig nicht erwartet.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Brutgebiet genutzt; eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel kann somit ausgeschlossen werden. Des Gleichen ist die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens i. d. R. nicht gegeben.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Brutgebiet genutzt; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten können somit ausgeschlossen werden.

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt; durch die baubedingte Inanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätten somit nicht gegeben.

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Untersuchungsraumes stellen im Zusammenhang mit den angrenzenden Gehölzbeständen grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachtete Vogelgruppe dar. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist von einer Minderung dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate

ausweichen könnten. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Greifvögel und Eulen keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung der Bebauungspläne sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der Greifvögel und Eulen darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt; desgleichen sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten nicht gegeben. Ebenso können vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, ausgeschlossen werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der Greifvögel und Eulen somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2.2 Gebäudebrüter

Die ökologische Gilde der Gebäudebrüter nutzt für den Nestbau vorhandene Nischen oder Höhlungen an baulichen Anlagen oder legt ihre Nester in Gebäuden oder an Gebäudeteilen an, wobei die meisten Arten ihren Brutplätzen über Jahre hinweg treu bleiben. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Brut- und Niststandortes meist Offenlandflächen im Umfeld genutzt.

Aufgrund der engen Bindung des Neststandortes an bauliche Anlagen in zumeist dörflichen Siedlungsbereichen, stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Brutplätzen einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung von Gebäudebrütern da. Eine Gefährdung der betrachteten Vogelgruppe besteht daher in erster Linie bei einem Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Umgestaltung der als Nistplatz genutzten Gebäude. Des Weiteren können Veränderungen, die zu einer Eignungsminderung der angrenzenden Nahrungshabitate führen, negative Auswirkungen auf die Gilde der Gebäudebrüter darstellen.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Mit der Mehlschwalbe (Delchion urbica) und der Rauchschwalbe (Hirundo rustica) kann im Untersuchungsgebiet das Vorkommen von zwei in oder an Gebäuden brütende Vogelarten potentiell nicht ausgeschlossen werden. Beide Arten befinden sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens noch in einem günstigen Erhaltungszustand, der sich jedoch verschlechtert. Arten für die ein günstiger, sich verschlechternder Erhaltungszustand vorliegt sind aufgrund ihres Verbreitungsgebietes, ihrer Population sowie ihres Lebensraumes und ihrer Zukunftsaussichten aktuell noch nicht bedroht; sofern bestandsreduzierende Faktoren jedoch erhalten bleiben oder zunehmen, ist zukünftig ein unzureichender Erhaltungszustand der Bestände wahrscheinlich.

Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Brut- und Nistplätze der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Gebäudebrüter sind aktuell im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist lediglich eine Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nordöstlich des Überschwemmungsgebietes des Kleuterbach vorgesehen.

Für diesen Bereich können Quartiervorkommen aufgrund fehlender potentieller Neststandorte (Gebäude) prinzipiell ausgeschlossen werden.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Brutgebiet genutzt; eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel kann somit ausgeschlossen werden. Des Gleichen ist die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens i. d. R. nicht gegeben.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Brutgebiet genutzt; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten können somit ausgeschlossen werden.

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt; durch die baubedingte Inanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätten somit nicht gegeben.

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Untersuchungsraumes stellen im Zusammenhang mit den angrenzenden Gehölzbeständen grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachtete Vogelgruppe dar. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist von einer Minderung dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Gebäudebrüter keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der Gebäudebrüter darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt; desgleichen sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten nicht gegeben. Ebenso können vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, ausgeschlossen werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der Gebäudebrüter somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2.3 Wiesenbrüter

Die ökologische Gilde der Wiesenbrüter besiedelt offene, gehölzarme Kulturlandschaften, wobei die Eiablage und die Aufzucht der Jungen in Bodennestern oder in bodennah angelegten Nestern erfolgt. Der Bruterfolg und somit der Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung ist demnach stark von der Bewirtschaftungsintensität der häufig als Brutplatz genutzten Acker-, Grünland- oder Brachflächen abhängig, die zudem von der betrachteten Vogelgruppe als brutplatznahe Nahrungshabitate genutzt werden.

Aufgrund ihrer Lebensweise ist die Gilde der Wiesenbrüter besonders anfällig gegenüber einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen Umnutzung der zur Brut und Nahrungssuche genutzten Flächen bzw. einer Intensivierung der bestehenden Nutzung(en).

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Mit dem Kiebitz (Vanellus vanellus), dem Rebhuhn (Perdix perdix) und der Wachtel (Coturnix coturnix) können im Untersuchungsgebiet drei bodennah und auf offenen Flächen brütende Vogelarten potentiell nicht ausgeschlossen werden. Der Kiebitz befindet sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens in einem günstigen Erhaltungszustand, d. h. dass aufgrund seines Verbreitungsgebietes, seiner Population sowie seines Lebensraumes und seiner Zukunftsaussichten die lokalen Bestände nicht bedroht sind und ein Überleben der Art somit langfristig gesichert erscheint. Der Erhaltungszustand des Rebhuhns sowie der Wachtel wird in der betrachteten biogeografischen Region hingegen als unzureichend eingestuft.

Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Brut- und Nistplätze der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Wiesenbrüter sind nicht bekannt, können aber für die offenen Ackerflächen des Untersuchungsgebietes aktuell oder zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Mit einer baubedingten Inanspruchnahme der vorhandenen Ackerflächen kann ein potentieller Verlust von besetzten Nestern der betrachteten Vogelgruppe einhergehen, wodurch eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel nicht auszuschließen wäre. Durch eine Terminierung der bauvorbereitenden Arbeiten (Baufeldherrichtung) auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Nistzeiten kann eine potentielle Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. abgewendet werden; hierzu sind im weiteren Verfahren gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens i. d. R. nicht gegeben.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes wird ein Großteil der offenen Agrarflächen, die potentielle Brut- und Nistplätze für die Gilde der Wiesenbrüter darstellen, erheblich überprägt. Hierdurch ist zukünftig von einer generellen Meidung des Untersuchungsgebietes durch die betrachtete Vogelgruppe auszugehen, so dass Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten i. d. R. ausgeschlossen werden können. Sofern Teilabschnitte der Bebauungspläne oder einzelne Grundstücksparzellen während der Umsetzung der Bauvorhaben durch Tiere der betrachtete Vogelgruppe in Anspruch genommen werden, können eventuelle Beeinträchtigungen durch eine Terminierung der bauvorbereitenden Arbeiten (Baufeldherrichtung) auf Zeiträume außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten vermieden werden; hierzu sind gegebenenfalls entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln.

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Mit einer baubedingten Inanspruchnahme der offenen Agrarflächen ist potentiell ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betrachteten Vogelgruppe verbunden. Die gegebenenfalls beeinträchtigten Arten errichten ihre Nester jedoch in jedem Jahr neu; sofern bauvorbereitende Arbeiten (Baufeldherrichtung) auf Zeiträume außerhalb der Brut-, Nist- und Ruhezeiten terminiert werden, kann eine Verletzung des Zugriffsverbotes des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. R. somit ausgeschlossen werden; hierzu sind bei Bedarf entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln.

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die Freiflächen des Untersuchungsgebietes stellen grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachteten Wiesenbrüter dar. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist für die betroffenen Ackerflächen von einem Verlust dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Wiesenbrüter keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar. Bei dieser Bewertung ist auch zu bedenken, dass mit der baubedingten Inanspruchnahme der Agrarflächen ein Verlust potentieller Brut- und Nistplätze einhergeht und somit eine Nutzung der Freiflächen als brutplatznaher Nahrungsraum entfällt.

Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung der Bebauungspläne sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der Wiesenbrüter darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung eventuell durchzuführender Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Populationen zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der Wiesenbrüter somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2.4 Regelmäßige Nahrungsgäste

Die ökologische Gilde der regelmäßigen Nahrungsgäste umfasst alle Gastvogelarten, die das Untersuchungsgebiet nicht als Brutgebiet, gegebenenfalls jedoch als ganzjähriges Nahrungshabitat nutzen (Nahrungsgäste).

Als Nahrungs- und Jagdgebiet dienen in erster Linie Acker-, Grünland- oder Brachflächen, so dass negative Beeinträchtigungen von Einzeltieren oder Populationen in erster Linie bei einer Umnutzung bzw. bei einer Nutzungsintensivierung dieser Flächen anzunehmen sind, die zu einer Eignungsminderung führen.

Potentielle Vorkommen und Gefährdung

Der im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast potentiell nicht auszuschließende Graureiher (Ardea cinerea) befindet sich in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens in einem günstigen Erhaltungszustand, d. h. dass aufgrund seines Verbreitungsgebietes, seiner Population sowie seines Lebensraumes und seiner Zukunftsaussichten die lokalen Beständen nicht bedroht sind und ein Überleben der Art somit langfristig gesichert erscheint.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Brutgebiet genutzt; eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel kann somit ausgeschlossen werden. Des Gleichen ist die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens i. d. R. nicht gegeben.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Brutgebiet genutzt; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten können somit ausgeschlossen werden.

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Untersuchungsraum wird von der betrachteten Vogelgruppe nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt; durch die baubedingte Inanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätten somit nicht gegeben.

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes stellen ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat für die betrachtete Vogelgruppe dar. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist von einem teilweisen Verlust dieser Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Populationen jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Die durch die geplanten Baumaßnahmen beanspruchten Freiflächen stellen demnach für die potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden regelmäßigen Nahrungsgäste keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung der Bebauungspläne sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die Gilde der regelmäßigen Nahrungsgäste darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Artengruppe verletzt oder getötet werden bzw. eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt; desgleichen sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten nicht gegeben. Ebenso können vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten- oder Wanderkorridoren, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, ausgeschlossen werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die Gilde der regelmäßigen Nahrungsgäste somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.3 Potentiell vorkommende Amphibienarten

Für die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Amphibienarten (vgl. Kapitel 4 ff. ' Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten') liegen weder artspezifische terrestrische Habitate noch hiermit in Verbindung stehende aquatische Lebensräume (Teiche/Tümpel/Gräben o. ä.) vor, die für Populationen der betrachtete Artengruppe zwingend erforderlich wären; diese sind auch nicht auf den direkt angrenzenden Grundstücksflächen bekannt.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.4 Potentiell vorkommende Reptilienarten

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes befinden sich keine primären Habitate für die Zauneidechse (Lacerta agilis), die die einzige potentiell vorkommende planungsrelevante Reptilienart im Untersuchungsraum darstellt.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

6 Fazit der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Im Zusammenhang mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens ist aktuell davon auszugehen, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erfolgt bzw. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann; die artenschutzrechtlichen Belange stellen somit kein unüberwindbares Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes dar.

Aufgestellt:
Herne, im Mai 2011

Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)